

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Rechtsauffassung zur Bewertung der Haushaltslage in Kommunen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 28.11.2025 - Drs. 19/9174, an die Staatskanzlei übersandt am 02.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 15.12.2025

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Der Kämmerer der Stadt Gifhorn vertritt die Ansicht, dass die Stadt Gifhorn für das Haushaltsjahr 2026 kein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müsse, obwohl in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2029 alle Rücklagen der Stadt Gifhorn aufgebraucht sein werden. Er begründet dieses damit, dass nur das zu planende nächste Haushaltsjahr zur Bewertung maßgeblich sei, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sei.

Die Kämmererei des Landkreises Gifhorn hingegen betrachtet die mittelfristige Finanzplanung bei der Bewertung, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen sei. Der Landkreis Gifhorn wendet bei der Haushaltsaufstellung den sogenannten Behrenerlass an.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Gemäß § 110 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat eine Kommune ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss. Maßgeblich hierfür ist das jeweilige zu planende Haushaltsjahr. Hiervon zu unterscheiden ist die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune durch die zuständige Kommunalaufsicht gemäß § 23 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung, KomHKVO). Zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit wird als einer von mehreren Parametern die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung herangezogen.

**1. Hat eine Kommune ein Wahlrecht bei der Entscheidung, welcher Zeitraum zur Beurteilung herangezogen werden kann, ob ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen ist?**

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**2. Wenn bis zum Jahr 2029 in der mittelfristigen Finanzplanung alle Rücklagen aufgebraucht sind und ein Defizit droht, ist dann zwingend bereits im Jahr 2026 ein Haushaltssicherungskonzept anzuwenden?**

Nein. Es wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

**3. Müssen die Kommunen zwingend den sogenannten Behrenerlass anwenden, um eine Überschuldung zu vermeiden?**

Soweit mit dem sogenannten Behrens-Erlass das Schreiben von Frau Ministerin Behrens vom 17.10.2024 an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens zu Unterstützungsleistungen für Krankenhäuser und ihre Bewertung im Rahmen von kommunalen Haushalten und Haushaltssicherungskonzepten gemeint ist, enthält dieses Hinweise zur aktuellen Rechtslage, namentlich Ausführungen zur Bilanzierungspflicht, die sich ohnehin verbindlich aus § 182 Abs. 5 i. V. m. § 182 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NKomVG ergeben, sowie Hinweise zur Ermessensausübung der Kommunalaufsicht des Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung. Im Übrigen ergeben sich aus dem Schreiben keine verbindlichen Vorgaben für die Kommunen.